

ZH_OBERGERICHT SB210576 vom 24. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210576

FR: ZH_OBERGERICHT SB210576 du 24 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210576 del 24 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv zitierten Urteil vom 5. Mai 2021 wurde der Beschuldigte A._____ vom Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht, schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten bestraft (Urk. 46 S. 40 f.). Gegen das am 10. Mai 2021 schriftlich eröffnete Urteil (Urk. 39 S. 1) meldete der Beschuldigte am nächsten Tag Berufung an (Urk. 40). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 4. Oktober 2021 (Urk. 44 S. 5) liess der Beschuldigte die Berufungserklärung am 22. Oktober 2021 fristgerecht einreichen (Urk. 48). Darin ficht er das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an.

E. 1.1

In Bezug auf die rechtswidrige Einreise, welche im Jahr 2015 erfolgte, stellt sich vorab die Frage des anwendbaren Rechts (Art. 2 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 333 Abs. 1 StGB). Da das neuere Recht insgesamt milder erscheint (vgl. Art. 115 Ziff. 4 und 5 AIG) ist dieses anzuwenden.

E. 1.2

Hinsichtlich der rechtswidrigen Einreise macht die Verteidigung im Wesentlichen geltend, der Beschuldigte habe bei seiner Einreise nicht gewusst, ob die Asylbehörden bei ihm die Flüchtlingseigenschaft bejahen würden oder nicht (Urk. 48 S. 3 f.). Dies trifft zwar zu, betrifft indes den geltend gemachten

- 11 - Rechtfertigungsgrund, nicht das Erfüllen des Tatbestands. Der Beschuldigte wusste, dass er ohne gültige Papiere einreiste. Zudem musste er ohne Weiteres auch damit rechnen, dass die Flüchtlingseigenschaft bei ihm abgelehnt werden könnte. Die Vorinstanz hat das Wesentliche dazu ausgeführt, worauf verwiesen wird (Urk. 46 S. 26 ff.). Zutreffend ist, dass eine Verurteilung wegen illegaler Einreise ohne die notwendigen Papiere resp. Visa ausgeschlossen wäre, solange die Behörden nicht rechtskräftig über die Flüchtlingseigenschaft des Einreisenden entschieden haben, ansonsten der Strafrichter die Flüchtlingseigenschaft vorfrageweise zu prüfen hätte (BGE 112 IV 115 Erw. 4a). Im vorliegenden Fall ist indes bereits rechtskräftig von den dafür zuständigen Behörden festgestellt worden, dass der Beschuldigte seine Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft machen konnte (Urk. D1/3/2 S. 5), was dem Beschuldigten auch bekannt war. Das Sachgericht hat – entgegen der Verteidigung – keine erneute Prüfung von Art. 31 der Flüchtlingskonvention vorzunehmen, weshalb entsprechend auch keine Akten des Staatssekretariats für Migration (SEM) beizuziehen sind (Urk. 65 S. 5 f.). Damit sind sämtliche Voraussetzungen einer Verurteilung wegen Widerhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG erfüllt. Der Beschuldigte ist damit auch zweitinstanzlich schuldig zu sprechen.

E. 1.3

Auch bezüglich des rechtswidrigen Aufenthalts des Beschuldigten in der Schweiz nach dem 6. August 2019 kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, deren Wiederholung sich daher erübrigt (Urk. 46 S. 30 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Insbesondere was die EU- Rückführungsrichtlinien betrifft, hat die Vorinstanz richtigerweise festgestellt, dass diese im vorliegenden Fall kein Strafverfolgungshindernis darstellen. Wenn die Verteidigung beantragt, das Strafverfahren sei in diesem Punkt einzustellen beziehungsweise der Beschuldigte sei von diesem Vorwurf freizusprechen (Urk. 37 S. 1 f., Urk. 65 S. 6 ff.), weil noch nicht alles für den Vollzug der Rückkehrentscheidung Zumutbare – insbesondere Ausschaffungshaft – vorgekehrt worden sei, kann dem nicht zugestimmt werden: Das Bundesgericht hat im Entscheid 6B_427/2020 vom 1. November 2021 vielmehr einen Entscheid des Obergerichts

- 12 - des Kantons Zürich, mit welchem das Verfahren mit ebendieser Begründung eingestellt worden war, als unzulässig aufgehoben. Dabei hielt das Bundesgericht das Folgende fest (Erw. 1.6.3. und 1.7): "Die Beschwerdegegnerin hätte aufgrund rechtskräftiger Entscheide bereits im Jahre 2014 ausreisen müssen. Es besteht kein Anlass, auf eine Strafverfolgung im Sinne von Art. 8 StPO zu verzichten oder ein fehlendes Strafbedürfnis gemäss Art. 52 StGB anzunehmen; es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich das Verhalten der Beschwerdegegnerin massgeblich vom Regelfall unterscheiden sollte, sodass das Strafbedürfnis offensichtlich fehlen würde (Urteil 6B_519/2020 vom 27. September 2021 Erw. 2.4 f.). Die Annahme eines aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes kommt nicht in Betracht (BGE 146 IV 297 Erw. 2.2.1). Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin den Tatbestand von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG erfüllt habe. Indem sie das Strafverfahren einstellt, ohne über Schuld und Strafe zu entscheiden und insbesondere die Ausfällung einer Geldstrafe in Erwägung zu ziehen, verletzt sie Bundesrecht (Art. 95 BGG)." Ob unter diesen Umständen auch eine andere Sanktion als die Geldstrafe in Frage kommt, wird bei der Strafzumessung zu prüfen sein. Jedenfalls stellte das Bundesgericht damit klar, dass eine strafrechtliche Verurteilung wegen Widerhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG auch dann möglich ist, wenn noch nicht sämtliche Entfernungsmassnahmen ergriffen worden sind. Damit ist auf die Ausführungen der Verteidigung zum verwaltungsrechtlichen Rückführungsverfahren beim Schuldpunkt nicht weiter einzugehen. Der Beschuldigte ist auch zweitinstanzlich diesbezüglich schuldig zu sprechen. 2. Versuchte Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 18. November 2021 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung angesetzt (Urk. 51). Innert Frist teilte die Staatsanwaltschaft mit, auf Anschlussberufung zu verzichten und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu beantragen (Urk. 53). Am 15. Februar 2022 wurde ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt, welcher gegenüber dem früheren keine neuen Einträge enthält (Urk. 61).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ebenfalls dem Beschuldigten aufzuerlegen, nachdem er mit seinen Anträgen vollumfänglich unterliegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Einzige Kosten seiner

amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind einstweilen – und wiederum unter Vorbehalt einer Nachforderung – auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten hat für das Berufungsverfahren eine Honorarnote über Fr. 2'554.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) eingereicht (Urk. 62). Dies erweist sich ohne Weiteres als angemessen. Hinzu kommen die Dauer der heutigen Berufungsverhandlung von zwei Stunden, eine Stunde Wegzeit sowie eine Stunde Nachbesprechung mit dem Beschuldigten und Studium des Berufungsurteils. Insgesamt sind dem amtlichen Verteidiger somit pauschal Fr. 3'500.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entrichten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, – der rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG, – des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG. 2. Die mit Entscheid des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 19. August 2019 (für mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt 254 Tagen) verfügte bedingte Entlassung wird widerrufen und der Vollzug der Reststrafe von 84 Tagen Freiheitsstrafe angeordnet. 3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der vollziehbaren Reststrafe gemäss Dispositivziffer 2 mit einer Gesamtstrafe von 6 Monaten und 20 Tagen Freiheitsstrafe sowie zusätzlich mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu

- 20 - Fr. 10.–, letzteres als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 29. November 2017, bestraft. 4. Die Freiheitsstrafe sowie die Geldstrafe werden vollzogen. 5. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Ziff. 5) wird bestätigt. 6. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens gemäss Ziff. 5, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung und der Dolmetscherin, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen und jene der Dolmetscherin definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung für die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'500.00 amtliche Verteidigung

E. 3

Februar 2021 am 4. Februar 2022 (Urk. D1/12) Kenntnis vom Verfahren betreffend Gewalt und Drohung gegen Beamte. Zudem wusste er von der Einvernahme vom 21. Januar 2021 als solches, bei welcher er auf die Teilnahme verzichtet hatte (Urk. D1/9/6). Er hätte entsprechend dann reagieren müssen, wurde ihm doch mit der Ankündigung des Untersuchungsabschlusses standardmässig eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um Beweisanträge zu stellen (Urk. D1/12). Spätestens hier wäre zu erwarten gewesen, dass er reagieren und eine Wiederholung im Sinne von Art. 147 Abs. 3 StPO beantragen würde. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass bis heute kein Antrag auf Wiederholung der Einvernahme erfolgt ist.

E. 3.1

Hinsichtlich dieses Anklagepunktes gelangte die Vorinstanz in Bezug auf den ersten Teil des Sachverhalts zu einem Freispruch, indem sie "in dubio pro reo" davon ausging, es liesse sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte den Geschädigten eingangs bedroht und mit den in der Anklage erwähnten Worten beleidigt habe (Urk. 46 S. 18). Diese

Sachverhaltskorrektur wurde von keiner Seite angefochten und ist nicht zu beanstanden, weshalb es damit sein Bewenden hat.

E. 3.2

Hinsichtlich des übrigen Anklagesachverhalts in diesem Punkt stellte die Vorinstanz auf die Aussagen des Geschädigten B. _____ ab, welcher korrekt vom Amtsgeheimnis entbunden worden war (Urk. D2/3/2), und erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte diesen in seinem Büro ins Gesicht zu schlagen versuchte, ihn danach mit erhobener Faust bedrohte und draussen vor der Türe herumschrie und den Geschädigten mit Schimpfworten bedachte (Urk. D2/4/2 S. 2; Urk. D2/4/3 S. 6 f.). Dazu sei es gekommen, weil der Geschädigte als Gefängnispsychiater dem Beschuldigten nicht die von ihm gewünschte Medikation resp. Dosis habe abgeben wollen. Die sorgfältige Beweiswürdigung der Vorinstanz überzeugt in allen Teilen. Insbesondere ist kein Motiv des Geschädigten auszumachen, den Beschuldigten zu Unrecht derart zu belasten. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, ist davon auszugehen, dass der Geschädigte, der offenbar vier Gefängnisse resp. deren Insassen betreute (Urk. D2/4/3 S. 4), nicht derart zartbesaitet ist, dass er bei jeder Meinungsverschiedenheit mit seinen Patienten zum therapeutischem Vorgehen gleich zu einer Strafanzeige schreitet. Er selbst hielt denn auch fest, er habe dies nur getan, weil bei ihnen eine diesbezügliche Weisung bestehe, wenn jemand wie vorliegend bedroht werde (Urk. D2/4/3 S. 6). Hingegen erscheint es plausibel und lebensnah, dass sich der Beschuldigte, dem es zur Tatzeit auch nach eigenen Aussagen psychisch offenbar nicht gut ging (Urk. D2/4/1 S. 3), zum eingeklagten Verhalten hinreissen liess. So gab er denn auch selbst an, nach dem Vorfall habe man ihm "im Büro" gesagt, er solle sich beruhigen (Urk. D1/10 S. 4 f.), was ebenfalls zeigt, dass er aufgebracht war. Wenn die Verteidigung resp. der Beschuldigte vorbringt, der Geschädigte habe den Beschuldigten mutmasslich angezeigt, um selbst einer Strafanzeige resp.

- 9 - einem Verfahren wegen falscher Medikation des Beschuldigten vorzugreifen (Urk. 63 S. 2; Urk. 65 S. 2, Urk. D2/4/1 S. 4), so vermag dies nicht zu überzeugen: Es kann – entgegen der Verteidigung – nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, ein Gefängnispsychiater – welchem aufgrund seines Berufs und der damit verbunden gemachten Erfahrungen in verschiedenen Gefängnissen im Umgang mit Patienten eine erhöhte Toleranzgrenze zuzuschreiben ist – habe sich dermassen vor einer Anzeige oder Beschwerde eines drogenabhängigen Insassen, welcher eine höhere Dosis Methadon bei ihm verlangte, fürchten müssen, dass er sich zur Straftat der falschen Anschuldigung hätte hinreissen lassen und eine völlig erfundene Geschichte selbst als Zeuge nochmals vorgetragen hätte. Der Zeuge hielt eine solche Beschwerde offenbar auch für sehr unwahrscheinlich (Urk. D2/4/3 S. 10). Es sind denn auch keine Anhaltspunkte für eine falsche Medikation ersichtlich. Und, hätte der Geschädigte den Beschuldigten tatsächlich aus Angst bewusst falsch angeschuldigt, hätte er sich dabei keinerlei Zurückhaltung auferlegen müssen, sondern den Vorfall im Gegenteil viel drastischer schildern und etwa von Todesdrohungen berichten können. Dies tat der Geschädigte mit keinem Wort; er hielt vielmehr fest, dass sich der Beschuldigte bei früheren Kontakten stets ruhig, freundlich und angepasst verhalten habe (Urk. D2/4/2 S. 3, Urk. D2/4/3 S. 4 f.). Von einer falschen Anschuldigung ist – entgegen der Verteidigung – daher nicht ansatzweise auszugehen. Die Verteidigung bringt sodann vor, es sei objektiv gar nicht möglich, dass der sitzende Beschuldigte den Geschädigten über den gemäss Letzterem 1.2 Meter breiten Tisch hinweg überhaupt so zu schlagen hätte versuchen können, dass er den Geschädigten erreicht hätte,

und dass dieser deshalb hätte ausweichen müssen (Urk. 65 S. 2). Dem ist entgegen zu halten, dass es sich bei dieser Distanzangabe um eine Circa-Angabe – was denn auch im Einvernahmeprotokoll explizit festgehalten wurde – und damit um eine grobe Schätzung handelt und sich diese nicht auf die Breite des Tisches, sondern den Abstand zwischen den Beteiligten bezieht (Urk. D2/4/2 S. 3). Entsprechend vermag dieses Vorbringen der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Geschädigten keinen Abbruch tun. Sodann hat sich die Vorinstanz auch mit vermeintlichen Widersprüchen in den Aussagen

- 10 - des Geschädigten zum Kerngeschehen befasst und diese überzeugend gewürdigt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 46 S. 18 ff.). Die Rüge der Verteidigung, es sei das rechtliche Gehör verletzt worden (Urk. 65 S. 3), erweist sich als unbegründet. Gestützt auf die überzeugenden Aussagen des Zeugen B._____ ist der diesbezügliche Sachverhalt daher erstellt. Dass die Vorinstanz auch die Aussagen des Beschuldigten würdigte und diese als widersprüchlich und daher wenig glaubhaft bewertete (Urk. 46 S. 21), ist – entgegen der Verteidigung (Urk. 65 S. 3) – nicht zu beanstanden, zumal diese – wie eingangs erwähnt – prozessual verwertbar sind. Selbst wenn dies aber nicht so wäre, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen: Massgeblich ist hier die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen, auf welche als Beweismittel abgestellt wird. Wenn schliesslich die Freundin des Beschuldigten als sog. "Outcry-Zeugin" angeblich ausgesagt haben soll, der Geschädigte habe sich mit dem Beschuldigten, welcher über kein Geld, wenig Kontakte, schlechte Deutschkenntnisse und Vorstrafen verfüge, "das perfekte Opfer ausgesucht", welches er "wochenlang habe foltern können" (Urk. 25 S. 1), ist dies als üble Stimmungsmache nicht zu hören. Diese Eingabe vermag – mit der Vorinstanz (Urk. 46 S. 21 f.; Urk. 31) – beweismässig nichts Wesentliches beizutragen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

E. 5

Somit sind sämtliche in den Akten liegenden Beweismittel zulässig. III. Sachverhalt 1. Vorab kann zum Sachverhalt, zu den relevanten Beweismitteln und insbesondere den Aussagen der Beteiligten auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte

- 7 - beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichtes 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 Erw. 1.5.2., mit Hinweisen). 2. Dossier 1 (rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt) Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt in diesen Punkten erstellt ist (Urk. 46 S. 10). Wenn der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung geltend machte, er habe bei der Polizei bezüglich der rechtswidrigen Einreise kein Geständnis abgelegt, es sei möglicherweise ein Fehler in der Übersetzung geschehen (Prot. I S. 20), so erscheint dies als nachgeschobene Schutzbehauptung. Der Beschuldigte hatte am 23. Juli 2020 erklärt, die Übersetzerin gut

zu verstehen, und ausgeführt, er habe gewusst, dass er ein Visum benötigt hätte, habe aber nur einen Pass gehabt, den er im Meer verloren habe (Urk. D2/1 S. 2). Auch am Ende dieser Befragung erklärte er nochmals, es stimme, dass er ohne gültige Dokumente rechtswidrig eingereist sei, aber er habe keine andere Wahl gehabt (a.a.O. S. 4). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme hielt er fest, normalerweise brauche man natürlich schon einen Pass und Visum, aber damals, als er eingereist sei, seien alle Grenzen offen gewesen (Urk. D1/10 S. 8). Angesichts seiner ersten Aussagen ist nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte diesbezüglich keinerlei Unrechtsbewusstsein gehabt habe, sondern er passte seine Aussagen während der ganzen Untersuchung in verschiedenen Punkten immer wieder an, so etwa auch betreffend die Frage, ob er nun bei der Botschaft einen Pass beantragt habe oder nicht (vgl. Prot. I S. 21). Hinsichtlich des illegalen Aufenthalts ist der Beschuldigte geständig (Urk. D1/10 S. 8).

- 8 - 3. Versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 2)

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung für die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 9

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – das Staatssekretariat für Migration SEM – das Bundesamt für Polizei fedpol, Bundeskriminalpolizei – den Nachrichtendienst des Bundes NDB

- 21 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste betr. Ziff. 2

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. Februar 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.